

men? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/11845 in zweiter Lesung** mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Piraten **angenommen**.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

17 Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11843

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/12315

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 4)

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 16/12315, den Gesetzentwurf Drucksache 16/11843 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/11843 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/11843 angenommen** mit Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der FDP und der Fraktion der Piraten gegen die Stimmen der Fraktion der CDU.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

18 13. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/12364 – zweiter Neudruck

erste und zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zur ersten Lesung zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 5)

Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf – das ist die Drucksache 16/12364 zweiter Neudruck – in der ersten von zwei Lesungen. Die Fraktionen haben sich im Ältestenrat darauf verständigt, eine Überweisung nicht zu empfehlen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Inhalt des Gesetzentwurfes.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12364 – zweiter Neudruck – in der ersten Lesung einstimmig angenommen**.

Das war die erste Lesung.

Wir kommen jetzt, wie zwischen den Fraktionen im Ältestenrat vereinbart, unmittelbar zur zweiten Lesung. Dies ist, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, nach § 78 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zulässig, wenn niemand widerspricht. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Dann rufe ich die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfes auf. Das ist die Drucksache 16/12364 zweiter Neudruck. Eine Aussprache zur zweiten Lesung ist nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/12364 – zweiter Neudruck – in der zweiten Lesung, das heißt zur Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Auch hier stelle ich fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12364 – zweiter Neudruck – in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet** worden ist.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

19 Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

Entwurf der Landesregierung
Vorlage 16/3780

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/12374

Auch hier ist eine Aussprache heute nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Landtag in Drucksache 16/12374, sein Einverneh-

Anlage 5

Zu TOP 18 – „13. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes“ – zu Protokoll gegebene Reden

Bernd Krückel (CDU):

Wir beraten heute in erster und zweiter Lesung den Gesetzentwurf zur 13. Änderung des Abgeordnetengesetzes.

Ich bin dankbar dafür, dass wir uns auf eine fraktionsübergreifende Initiative verständigen und somit zu einer sachlichen Lösung beitragen können.

Der hier vorliegende Gesetzentwurf ist die richtige Antwort auf eine erforderliche Änderung der Satzung unseres Versorgungswerks.

Mit der Satzungsänderung wurde mit Blick auf unsere Kolleginnen und Kollegen in Brandenburg sichergestellt, dass die Hinterbliebenen eines während des Mandates verstorbenen Mitglieds des Landtags eine Rückerstattung der Beiträge an unser Versorgungswerk als Altersversorgung beantragen können. Durch den Tod eines Brandenburger Kollegen wurde diese Regelungslücke offensichtlich.

Das Abgeordnetengesetz Nordrhein-Westfalen sieht für den Todesfall einer Kollegin bzw. eines Kollegen bereits eine Hinterbliebenenregelung vor. Das führt angesichts der angesprochenen Satzungsänderung zu einer nicht begründbaren Doppelversorgung in NRW.

Mit dem heute zu beratenden Änderungsgesetz schlagen wir nun eine Lösung vor. Wir schaffen eine Anrechnungsregelung für das Abgeordnetengesetz über eine Änderung des § 11 und verhindern auf diesem Weg eine Doppelversorgung. Das ist sachgerecht und erforderlich.

Ich sage die Zustimmung der CDU-Fraktion zu.

Sigrid Beer (GRÜNE):

Dieser rein technische Gesetzentwurf ist notwendig geworden, weil die Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg geändert worden ist und dort die Hinterbliebenen eines während des Mandats verstorbenen Mitglieds des Landtags unter bestimmten Voraussetzungen die Rückerstattung der gezahlten Beiträge beantragen können.

In Nordrhein-Westfalen ist jedoch für diesen Fall eine gesetzliche Hinterbliebenenversorgung im Abgeordnetengesetz vorgesehen, sodass es

nach geltendem Recht wegen Fehlens einer Anrechnungsvorschrift zu einer Doppelversorgung kommen könnte.

Da die Satzung des Versorgungswerks nur einheitliche Regelungen für alle Mitglieder vorsehen kann, wird nun in Nordrhein-Westfalen eine Anrechnungsvorschrift in das Abgeordnetengesetz aufgenommen. Dafür wird in § 11 des Abgeordnetengesetzes eine Anrechnungsklausel eingefügt, mit der diese Doppelzahlung vermieden wird.

Wichtig dabei ist: Im Ergebnis wird sich für die nordrhein-westfälischen Abgeordneten und ihre Hinterbliebenen nichts ändern.

Ich möchte mich bei allen Fraktionen herzlich dafür bedanken, dass wir diese Änderung des Abgeordnetengesetzes mit einem jetzt einvernehmlichen Gesetzentwurf aller fünf im Hohen Hause vertretenen Fraktionen vollziehen.

Angela Freimuth (FDP):

Die Änderung des Abgeordnetengesetzes ist notwendig, um dem allgemeinen, dem Beamtenrecht entnommenen Rechtsgrundsatz der Vermeidung einer Doppelversorgung Rechnung zu tragen.

Nach der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen und Brandenburg besteht seit einer Satzungsänderung die Möglichkeit, dass sich Hinterbliebene von Versorgungswerkmitgliedern bzw. Abgeordneten die von jenen geleisteten Beiträge zu diesem Versorgungswerk zurückerstatten lassen können. Zugleich kennt das Abgeordnetengesetz Nordrhein-Westfalen aber eine eigenständige Hinterbliebenenversorgung.

Könnte gleichzeitig und ohne Anrechnung von beiden Regelungen Gebrauch gemacht werden, läge darin eine erhebliche und nicht durch Sachgründe getragene Begünstigung der betroffenen Hinterbliebenen. Dieser Dualismus ist deshalb zu korrigieren.

Meine Fraktion wird dem Gesetzentwurf daher heute selbstverständlich zustimmen.

